

1082/AB
vom 17.08.2018 zu 1096/J (XXVI.GP)



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0306-III/5/2018

Wien, am 18. Juli 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Alma Zadic, Kolleginnen und Kollegen, haben am 20. Juni 2018 unter der Zahl 1096/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fehlerquote des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Welche Maßnahmen setzt das Bundesministerium für Inneres, um die Fehlerquote der Entscheidungen des BFA zu minimieren?

Sowohl dem Bundesministerium für Inneres (BMI) als auch dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) sind qualitativ hochwertige asyl- und fremdenrechtliche Verfahren ein prioritäres Anliegen. Qualitätsarbeit ist im Bundesamt mit einem eigenen Referat „Qualität und Fortbildung“ sowie „Qualitätssicherern“ in allen Organisationseinheiten des Bundesamtes strukturell verankert. Bescheidevaluierungen finden laufend statt. Aus daraus gewonnenen Ergebnissen werden weitere Maßnahmen abgeleitet. Zu bestimmten Themenbereichen wurde vom Bundesamt eine gezielte interne Berichtspflicht aufgesetzt bzw. erfolgt eine qualitative Sichtung der einlangenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG). Ein ausgewiesener Schwerpunkt ist dabei Afghanistan.

Zentrales Anliegen ist eine geschlossene und qualitätsvolle Entscheidungs- und Verfahrenspraxis. Unterstützt wird dieser Anspruch durch vielfältige Aus- und Weiterbildungen. So durchlaufen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine Ausbildungsphase zu den relevanten Gesetzesmaterien sowie vertiefende, praxisorientierte Aus- und Fortbildungen durch spezielle themenbezogene Schulungen, etwa in den Bereichen Einvernahmetechnik, Bescheiderstellung, Dokumentenausstellung, Vollzug, Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren oder Journaldienst.

Für alle neuen verfahrensführenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen findet darüber hinaus eine umfangreiche ein- bis viermonatige Einschulungsphase zu grundlegenden Angelegenheiten, insbesondere in den Bereichen Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Datenschutz, Ethik sowie Asyl- und Fremdenrecht statt. Gerade auch das Verfahrensrecht und die Auslegung einschlägiger Bestimmungen sind wichtige Bestandteile dieser Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Daneben ist auch die qualitative Weiterentwicklung des eingesetzten Personals wichtig, die laufend im Rahmen eines umfangreichen Fortbildungsprogramms gewährleistet wird. Zur Sicherstellung einheitlicher Standards der Verfahrensführung gibt es im Bundesamt darüber hinaus zahlreiche Qualitätsdokumente und Erlässe, die sämtliche verfahrens- und entscheidungsrelevanten Aspekte abdecken. Unter anderem soll dadurch sichergestellt werden, dass Einvernahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden sowie insbesondere das Recht auf Parteiengehör gewährleistet wird.

Frage 2:

Worauf führen Sie die hohe Fehlerquote der erstinstanzlichen Entscheidungen bei afghanischen Asylwerbenden zurück?

Zunächst ist festzuhalten, dass Abänderungen von Entscheidungen durch eine gerichtliche Überprüfungsinstanz in der Natur der Rechtsmittelkontrolle liegen. Eine Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung des Bundesamtes durch das Bundesverwaltungsgericht lässt für sich keine Qualitätsaussage zu, da die Gründe für eine Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung verschiedenartiger Natur sein können. So werden beispielsweise auch jene Fälle erfasst, in denen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird, die Dauer des vom Bundesamt befristet erlassenen Einreiseverbots durch das Bundesverwaltungsgericht aber hinaufgesetzt wird. Überdies ist gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts unter gewissen Umständen eine Revision

an die Höchstgerichte (VwGH bzw. VfGH) zulässig. Im Zuge dieser Verfahren kann es auch zur Bestätigung der ursprünglichen Entscheidung des Bundesamts kommen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Entscheidungen des Bundesamts in der Regel mehrere Spruchpunkte umfassen. Erkenntnisse oder Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts können bestätigende als auch aufhebende Entscheidungen beinhalten, wobei das Bundesverwaltungsgericht Abänderungen bereits dann statistisch erfasst, wenn nur ein einziger Spruchpunkt geändert wird, etwa wenn die Dauer eines vom Bundesamt befristet erlassenen Einreiseverbots durch das Bundesverwaltungsgericht von fünf auf zwei Jahre herabgesetzt wird, im Übrigen die Beschwerde jedoch als unbegründet abgewiesen und somit weiterhin kein Schutzstatus gewährt wird.

Im Übrigen unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Frage 3:

Hat eine Fehlerquote eines Referenten/einer Referentin Konsequenzen für den/die jeweilige/n Mitarbeiter/in?

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Abänderungen von Entscheidungen durch eine gerichtliche Überprüfungsinstanz in der Natur der Rechtsmittelkontrolle liegen. Eine Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht lässt für sich keine Qualitätsaussage zu. Die Gründe für eine Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung können – wie in der Beantwortung der Frage 2 ausgeführt – verschiedenartiger Natur sein. Jede Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird vom Bundesamt individuell geprüft. In weiterer Folge werden erforderliche Verfahrensschritte oder Maßnahmen gesetzt.

Frage 3a:

Wenn ja, welche und ab welcher Fehlerquote?

Frage 3b:

Wenn nein, warum nicht?

Das bloße Faktum aufhebender oder abändernder Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts hat für die Referenten keine dienstrechtlichen Konsequenzen, solche werden nur im Fall konkreter Dienstpflichtverletzungen gezogen. Bei Nichteinhaltung

qualitativer Standards und sonstigen Verstößen werden adäquate behördeninterne Maßnahmen, wie etwa der Entzug der Approbation oder verpflichtende Nachschulungen, getroffen.

Frage 4:

Werden aufgrund dieser hohen Fehlerquote bei Bescheiden für afghanische Asylwerbende MitarbeiterInnenfortbildungen angeboten?

Wie bereits oben dargestellt, lässt eine von der Entscheidung der ersten Instanz abweichende Entscheidung einer Rechtmittelinstanz nicht automatisch auf eine Fehlerhaftigkeit der Erstentscheidung schließen. Ungeachtet dessen werden jedoch – wie in der Beantwortung der Frage 2 ausgeführt – laufend Schulungsmaßnahmen durchgeführt.

Frage 4a:

Wenn ja, um welche Fortbildungen handelt es sich?

Afghanistan ist für das Jahr 2018 ein ausgewiesenes Schwerpunktthema des BFA und betrifft somit sämtliche Tätigkeitsbereiche. Aus- und Fortbildungen fokussieren grundsätzlich auf die Durchführung von qualitativ hochwertigen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren. Alleine im Jahr 2018 werden zentral 14 Schulungen im Bereich der Einvernahme und Bescheiderstellung – unter anderen auch mit Schwerpunkt Afghanistan – durchgeführt. Darüber hinaus werden in den einzelnen Regionaldirektionen laufend Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts besprochen und in die tägliche Arbeit miteinbezogen.

Aufgrund der Schwerpunktsetzung betreffend Afghanistan wurde eine „Kontaktgruppe Afghanistan“ ins Leben gerufen, deren Mitglieder sich regelmäßig treffen. Der Kontaktgruppe kommt auch eine wesentliche Rolle beim Wissenstransfer hinsichtlich bzw. im Umgang mit Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu, mit dem Ziel eine einheitliche Entscheidungs- und Vollzugspraxis bzw. einheitliche Vorgehensweise zu erreichen. Zu Afghanistan werden den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Bundesamts spezielle Qualitätsdokumente zur Unterstützung zur Verfügung gestellt.

Frage 4b:

Welches Institut / welches Personal wird mit den Fortbildungen beauftragt?

Frage 4c:

Wenn nein, warum nicht?

Die Fortbildungen werden durch das Referat Qualitätsentwicklung und Fortbildung sowie durch Trainer des Bundesamts (Experten der jeweiligen Fachbereiche) und durch externe Trainer (z.B. UNHCR oder BVwG) geführt.

Frage 5:

Gibt es eine Fortbildungspflicht für MitarbeiterInnen des BFA?

Gemäß § 2 BFA-G obliegt dem Direktor des Bundesamts die Sicherstellung der Qualifikation seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch Ausbildung und berufsbegleitende Fortbildung. Die Dienstbehörde hat die gesetzlich normierte Pflicht für jene Fort- und Weiterbildung zu sorgen, die für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlich ist. Daraus ergibt sich eine Verpflichtung zur aktiven Wahrnehmung von Ausbildungsangeboten durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Frage 5a:

Wenn ja, in welchem Umfang?

Frage 5b:

Wenn nein, warum nicht?

Durch Maßnahmen der dienstlichen Weiterbildung und Mitarbeiterqualifizierung sind die Fähigkeiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern, um eine längerfristige berufliche Entwicklung abzusichern. Der Themenbereich der Aus- und Fortbildung zählt zu den wesentlichen Eckpfeilern des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Neben der allgemeinen verfahrensspezifischen Aus- und Fortbildung spielt zudem die Persönlichkeitsentwicklung der Mitarbeiter eine wichtige Rolle.

Der Fortbildungsbedarf in den Regionaldirektionen wird durch Qualitätssicherer in Zusammenarbeit mit den Teamleitern erhoben.

Alleine 2017 wurden sechs 4-monatige spezielle Ausbildungskurse und zusätzlich 111 weitere Fortbildungen durchgeführt. Das ergibt in Summe rund 12.300 Ausbildungstage.

Frage 6:

Sind die Fortbildungen beim BFA ausreichend, um den MitarbeiterInnen ein annähernd fehlerfreies Arbeiten zu ermöglichen?

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Frage 6a:

Wenn ja, wie ergibt sich dann eine Fehlerquote von 42%?

Frage 6b:

Wenn nein, warum nicht, und was wird dagegen unternommen?

Auf die Beantwortung der Fragen 4 und 6 wird verwiesen.

Frage 7:

Sind Sie mit dem Direktor des BFA Herrn Taucher bezüglich der hohen Fehlerquote bei afghanischen Asylwerbenden im Austausch?

Es findet ein regelmäßiger, strukturierter Informationsaustausch über sämtliche Managementbelange zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Inneres und dem Direktor des Bundesamtes statt.

Frage 7a:

Wenn ja, was ist der Inhalt und die Schlussfolgerungen dieses Austausches?

Frage 7b:

Wenn nein, warum nicht?

Der Austausch findet zu allen Bereichen und Aspekten der Tätigkeiten und Zuständigkeiten des Bundesamtes statt. Regelmäßig werden dabei aktuelle Entwicklungen und analytische Lösungsansätze besprochen.

Frage 8:

Wurden die aufgehobenen Entscheidungen des BVwG zu afghanischen Asylwerbenden vom BFA zur Kenntnis genommen?

Frage 8a:

Wenn ja, ist die/der jeweilige ReferentIn angehalten sich mit der aufgehobenen Entscheidung auseinanderzusetzen, um mögliche Fehler in der Zukunft zu vermeiden?

Jede Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts – somit auch hinsichtlich afghanischer Asylwerber – wird nach Einlangen geprüft. In weiterer Folge werden erforderliche Verfahrensschritte oder sonstige Maßnahmen gesetzt. Den Organisationseinheiten des Bundesamtes obliegt darüber hinaus eine wöchentliche Berichtspflicht an die Direktion zu bestimmten Themenbereichen. Aufgrund einer laufenden, vor allem proaktiven Judikaturbeobachtung werden auch ausgewählte Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, aber auch des VfGH, des VwGH, des EuGH und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte – aktuell auch speziell zum Themenbereich Afghanistan – in einen internen Judikurnewsletter des Bundesamtes aufgenommen bzw. von den Qualitätssicherern weiter verarbeitet. Rechtsprechung, die ein unmittelbares Handeln bzw. Änderung der Behördenpraxis erfordert, wird durch eine umfassende ad hoc Judikaturinformation verbreitet. In Folge fließen notwendig gewordene Änderungen auch weiter in die entsprechenden verbindlichen Arbeitsanweisungen bzw. Erlässe ein.

Darüber hinaus ist die Erörterung aktueller Rechtsprechung Inhalt von Fort- und Ausbildungsveranstaltungen sowie von Dienstbesprechungen. In den Organisationseinheiten werden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen von Dienstbesprechungen besprochen und in die tägliche Arbeit einbezogen. Auch in den Fortbildungsveranstaltungen bzw. Workshops wird auf die aktuelle Judikatur eingegangen. Gegebenenfalls wird gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts durch das Bundesamt Amtsrevision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Frage 8b:

Wenn ja, sind die aufgehobenen Entscheidungen auch Teil der Fortbildung?

In den Fortbildungsveranstaltungen und Workshops wird auf die aktuelle Judikatur eingegangen.

Frage 8c:

Wenn ja, wie erklärt sich das BFA die hohe Fehlerquote von 42%?

Auf die Beantwortung der Frage 4 wird verwiesen.

Frage 8d:

Wenn ja, welche Anstrengungen werden unternommen, um die Fehlerquote zu verringern?

Frage 8e:

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Beantwortung der Frage 8 wird verwiesen.

Frage 9:

Wurden Sie über die Fehlerquote beim BFA informiert?

Ja, es findet ein regelmäßiger, strukturierter Informationsaustausch über sämtliche Managementbelange zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Inneres und dem Direktor des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl statt.

Frage 9a:

Wenn ja, was gedenkt das Bundesministerium für Inneres dagegen zu unternehmen?

Frage 9b:

Wenn nein, warum nicht?

Es ist nicht daran gedacht, den Informationsaustausch zu beschränken. Darüber hinaus ist auf die bereits dargelegten Qualitätssicherungsinitiativen des Bundesamtes zu verweisen, die von der Führungsebene des Bundesministeriums für Inneres mitgetragen werden.

Frage 10:

Warum müssen positive Asylbescheide durch den/die BFA-ReferentIn vorgelegt und von höherer Instanz nochmals geprüft und freigegeben werden, und auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?

Frage 11:

Warum müssen negative Asylbescheide durch den/die BFA-ReferentIn nicht nochmals vorgelegt und von höherer Instanz geprüft und freigegeben werden, und auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?

Bei komplexen Fällen sowie je nach Bedarf bei einzelnen Schwerpunktsetzungen werden durch einen Referenten getroffene Entscheidungen im Vier-Augen-Prinzip durch den Teamleiter gegengeprüft. Dies kann sowohl bei negativ als auch bei positiv beschiedenen Verfahren der Fall sein und ist in internen Qualitätsdokumenten des Bundesamtes geregelt.

Beim Vier-Augen-Prinzip handelt es sich um den Teil eines klassischen internen Kontrollsystems.

Das Bundesamt ist eine monokratisch geführte Behörde an deren Spitze der Direktor steht. Dieser kann für alle Organisationseinheiten oder auch regional Schwerpunkte setzen, die im Rahmen eines Vier-Augenprinzips zu bearbeiten sind.

Frage 12:

Gibt es aktuell schriftliche und/oder mündliche Weisungen des Innenministers an den Direktor des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl im Zusammenhang mit den asylrechtlichen Entscheidungen?

Frage 12a:

Wenn ja, bitte um genaue Rekonstruktion der Weisungskette samt Inhalt und Begründung der Weisung, sowie Zeitpunkt der Erteilung.

Es gibt aktuell keine schriftlichen und/oder mündlichen Weisungen des Innenministers an den Direktor des Bundesamtes, welche auf asylrechtliche Entscheidungen Einfluss nehmen würden.

Frage 13:

Hat es in den letzten fünf Jahren schriftliche und/oder mündliche Weisungen des Innenministers an den Direktor des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl gegeben?

Frage 13a:

Wenn ja, bitte um genaue Rekonstruierung der Weisungskette samt Inhalt und Begründung der Weisung, sowie Zeitpunkt der Erteilung.

Seit 18.12.2017 gab es keine schriftlichen und/oder mündlichen Weisungen des Innenministers an den Direktor des Bundesamtes, welche auf asylrechtliche Entscheidungen Einfluss nehmen würden. Auch im restlichen angefragten Zeitraum gab es nach den vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Verfügung gestellten Informationen keine schriftlichen und/oder mündlichen Weisungen des Innenministers an den Direktor des Bundesamtes, welche auf asylrechtliche Entscheidungen Einfluss nehmen würden.

Frage 14:

Gibt es aktuell schriftliche und/oder mündliche Weisungen des Innenministers an die RegionaldirektorInnen der Außenstellen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl?

Frage 14a:

Wenn ja, bitte um genaue Rekonstruierung der Weisungskette samt Inhalt und Begründung der Weisung, sowie Zeitpunkt der Erteilung.

Es gibt aktuell keine schriftlichen und/oder mündlichen Weisungen des Innenministers an die Regionaldirektoren oder Regionaldirektorinnen, welche auf asylrechtliche Entscheidungen Einfluss nehmen würden.

Frage 15:

Hat es in den letzten fünf Jahren schriftliche und/oder mündliche Weisungen des Innenministers an die RegionaldirektorInnen der Außenstellen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl gegeben?

Frage 15a:

Wenn ja, bitte um genaue Rekonstruktion der Weisungskette samt Inhalt und Begründung der Weisung, sowie Zeitpunkt der Erteilung.

Seit 18.12.2017 gab es keine schriftlichen und/oder mündlichen Weisungen des Innenministers an die Regionaldirektoren oder Regionaldirektorinnen, welche auf asylrechtliche Entscheidungen Einfluss nehmen würden. Auch im restlichen angefragten Zeitraum gab es nach den vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Verfügung gestellten Informationen keine schriftlichen und/oder mündlichen Weisungen des Innenministers an die Regionaldirektoren oder Regionaldirektorinnen, welche auf asylrechtliche Entscheidungen Einfluss nehmen würden.

Frage 16:

Gibt es aktuell schriftliche und/oder mündliche Weisungen des Direktors des BFA an die RegionaldirektorInnen der Außenstellen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl?

Das Bundesamt ist eine monokratische Behörde mit bundesweiter Zuständigkeit und dem Bundesminister für Inneres unmittelbar nachgeordnet ist. Als Dienststelle mit insgesamt nahezu 1.400 Mitarbeitern verfügt das Bundesamt mit einer Direktion in Wien, Regionaldirektionen in allen Bundesländern sowie Außenstellen der Regionaldirektionen und

Erstaufnahmestellen österreichweit über Organisationseinheiten. Die Organisationsstruktur des Bundeams ist hierarchisch. In der Direktion gibt es mit jeweiligen Leitungsfunktionen ausgestattete und mit Leitungsagenden verbundene Vizedirektionsbereiche, Abteilungen und Referate. Auf regionaler Ebene verfügt jede Regionaldirektion über eine eigene Dienststellenleitung in Form eines Regionaldirektors oder einer Regionaldirektorin sowie die Erstaufnahmestellen über einen Leiter oder eine Leiterin. Innerhalb der Struktur der regionalen Organisationseinheiten gibt es Außenstellenleiter oder Außenstellenleiterinnen, Leitungen der Koordinationsbüros und Teamleiter oder Teamleiterinnen mit ebenso verbundenen Leitungsagenden, die neben der inhaltlichen Entscheidungsfindung auch personal- und wirtschaftsrechtliche Agenden wie etwa Urlaubsgenehmigungen beinhalten.

In seinen materiellrechtlichen Kerntätigkeitsbereichen Asyl- und Fremdenrecht traf das Bundesamt im Jahr 2017 in Summe etwa 138.000 Entscheidungen. Darüber hinaus werden im Bundesamt auch Entscheidungen im Personalagenden und wirtschaftlichen Agenden auf täglicher Basis getroffen. Dazu gehören unter anderem etwa Beschaffungsangelegenheiten, Infrastrukturmaßnahmen, Dienstreisegenehmigungen oder –abrechnungen.

Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Entscheidungsfindung gelangen in allen oben angeführten Bereichen Leitfäden, verbindliche Arbeitsanleitungen und Erlässe zur obligatorischen Anwendung bzw. ergehen erforderlichenfalls spezielle ad hoc Anweisungen, etwa aufgrund von Judikaturänderungen.

Aus der oben dargestellten hierarchischen Struktur und dem vielschichtigen Tätigkeitsbereich des Bundesamtes sind diverse schriftliche und mündliche Weisungserteilungen unumgänglich, geradezu Auftrag und dienstrechtliche Verpflichtung an die jeweiligen Führungsebenen, auch durch Anweisungen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend anzuleiten.

Frage 16a:

Wenn ja, bitte um genaue Rekonstruktion der Weisungskette samt Inhalt und Begründung der Weisung, sowie Zeitpunkt der Erteilung.

Zur Weisungskette wird auf die Beantwortung der Frage 16 verwiesen. Eine Auflistung, Beschreibung und Begründung jeder einzelnen Anweisung kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Frage 17:

Hat es in den letzten fünf Jahren schriftliche und/oder mündliche Weisungen des Direktors des BFA an die RegionaldirektorInnen der Außenstellen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl gegeben?

Auf die Beantwortung der Frage 16 wird verwiesen.

Frage 17a:

Wenn ja, bitte um genaue Rekonstruktion der Weisungskette samt Inhalt und Begründung der Weisung, sowie Zeitpunkt der Erteilung.

Zur Weisungskette wird auf die Beantwortung der Frage 16 verwiesen. Eine Auflistung, Beschreibung und Begründung jeder einzelnen Anweisung kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Frage 18:

Gibt es aktuell schriftliche und/oder mündliche Weisungen der RegionaldirektorInnen an die ReferentInnen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl?

Auf die Beanwortung der Frage 16 wird verwiesen.

Frage 18a:

Wenn ja, bitte um genaue Rekonstruktion der Weisungskette samt Inhalt und Begründung der Weisung, sowie Zeitpunkt der Erteilung.

Zur Weisungskette wird auf die Beanwortung der Frage 16 verwiesen. Eine Auflistung, Beschreibung und Begründung jeder einzelnen Anweisung kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Frage 19:

Hat es in den letzten fünf Jahren schriftliche und/oder mündliche Weisungen der RegionaldirektorInnen an die ReferentInnen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl gegeben?

Auf die Beantwortung der Frage 16 wird verwiesen.

Frage 19a:

Wenn ja, bitte um genaue Rekonstruktion der Weisungskette samt Inhalt und Begründung der Weisung, sowie Zeitpunkt der Erteilung.

Zur Weisungskette wird auf die Beantwortung der Frage 16 verwiesen. Eine Auflistung, Beschreibung und Begründung jeder einzelnen Anweisung kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Herbert Kickl

